

Geschäftsmoral im Lebensmittel- verkehre.

Von Dr. Johann Graf Zarisch-Wünich, Präsident des
Approvisionierungsrates.

Das letzte Vierteljahr brachte eine stattliche Reihe neuer Verordnungen auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft, unter denen insbesondere der im August erschienenen kaiserlichen Verordnung über die Versorgung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen grundlegende und allgemeine Bedeutung zukommt. Ich möchte nun darauf hinweisen, daß man die darin enthaltenen neuen Ideen in der Öffentlichkeit vielleicht nicht genügend beachtet hat: Die Verordnung enthält **neue Normen** gegen den Kettenhandel, wobei ausgesprochen wird, daß ein Handelsgeschäft jedenfalls dann zu verbieten ist, wenn die Unternehmung nicht zur Versorgung des Marktes, sondern vorwiegend in der Absicht betrieben wird, die infolge der außergewöhnlichen Verhältnisse eintretenden Preisschwankungen zur Erzielung von Zwischengewinnen auszunützen. Ich glaube darauf hinweisen zu sollen, daß wir hier eine neue moralische Kategorie erblicken, nämlich die Verurteilung des bloßen Hinarbeitens auf Zwischengewinn.

Gewiß ist der Krieg der größte Störer normaler Verhältnisse, immerhin hat es aber auch schon in früherer Zeit außerordentliche Zustände gegeben. Stets sind die Krisen ausgenützt worden und auch schon damals war hiedurch sicherlich das Rechtsempfinden weiter Kreise unseres Volkes verletzt. Erst jetzt aber hat die Gesetzgebung den neuen Standpunkt bezogen: Sie vertritt nunmehr die Auffassung, daß derjenige, der einen Gewinn erzielt, dafür auch der Volkswirtschaft, der Gesamtheit gegenüber zu gewissen Leistungen verpflichtet ist; falls er diese nicht erfüllt, ist sein Betrieb von Rechts wegen einzustellen.

Weiters möchte ich auf eine wichtige Aenderung gegenüber früheren volkswirtschaftlichen Auffassungen hinweisen, nämlich auf die neuerlich verschärften Bestimmungen über die Preistreiberet, wo wir ebenfalls das Hereinziehen eines bisher nicht beachteten sittlichen Elementes in der Preisbestimmung erblicken. Die Preistreiberbestimmung verfolgt die unsittliche Ausnützung der Kriegskonjunktur. Die in unserer sozialen Gesetzgebung überhaupt zutage tretende Tendenz des Schutzes der Schwachen im wirtschaftlichen Kampfe ist auch hier bemerkbar.

Ich erwähne diese Bestimmungen besonders, weil ich es für wünschenswert halte, daß die Bevölkerung auf deren wichtigen sittlichen Inhalt aufmerksam gemacht und ihre Begründung dem Verständnis weiterer Kreise näher gebracht wird.

Gewinn und Nutzen in der katholischen Moral.

In den eben erschienenen interessanten „Mitteilungen der wissenschaftlichen Abteilung der Kriegsgüterverkehrsanstalt“, die eine systematische Verarbeitung des großen bei dieser Anstalt einlaufenden statistischen und wichtigen Erfahrungsmaterials sowie eine zweckentsprechende sachliche Aufklärung erzwacken, wird mit Recht auf die tiefgründige Erfassung des Gewinnproblems, die sich schon bei dem heil Thomas von Aquin findet, hingewiesen.

Thomas von Aquin (1225—1274) sagt in seiner „Theologischen Summa“ (deutsche Ausgabe von Dr. C. M. Schneider, Regensburg, 1888) VII; 77, I und IV:

„Es darf eine Sache nicht um einen höheren Preis verkauft werden als ihr Wert verlangt.“

„Im Kauf und Verkauf ist das objektive Gleichmaß in den entsprechenden Sachen entscheidend; in der auf dem Nutzen begründeten Freundschaft die Gleichmäßigkeit des Nutzens. Da muß also gemäß dem erhaltenen Nutzen Ersatz geleistet werden; in Kauf und Verkauf gemäß dem objektiven Wert der betreffenden Sachen.“

„Gegen die Gerechtigkeit ist es, eine Sache unter dem Werte zu kaufen und über den Wert hinaus zu verkaufen.“

„Die Kaufleute geht es an, auf den wechselseitigen Austausch der Dinge Bedacht zu nehmen. Wie aber Aristoteles (1. Polit. 5 und 6) sagt, besteht eine doppelte Art Austausch: der eine ist der Natur entsprechend und notwendig. Im Bereiche desselben wird eine Sache gegen die andere ausgetauscht oder Sachen gegen Geld für die notwendigsten Lebensbedürfnisse. Solcher Austausch geht nicht sowohl die Kaufleute an wie die Staatsweisen und die Vorsteher des betreffenden Gemeinwesens, die dafür sorgen müssen, daß der Staat oder die Familie das Notwendige habe.“

Der andere Austausch erstreckt sich auf Sachen gegen andere Sachen oder gegen Geld um des Gewinnes halber, nicht wegen der Lebensnotdurft. Diese Art Austausch geht im eigentlichen Sinne die Kaufleute an.

Die erste Art Austausch nun ist lobenswert, denn sie dient der natürlichen Notdurft. Die zweite wird getadelt, und zwar mit Recht, insofern sie, an und für sich betrachtet, nur der Gier nach Gewinn dient, welche ins Endlose geht und von einem Abschlusse nichts wissen will.

Demgemäß hat das Handelsgeschäft als solches nichts Tugendhaftes an sich, inwiefern es in seinem Wesen keinen der Tugend entsprechenden oder notwendigen Zweck einschließt. Obwohl nun aber der Gewinn selber in seinem Wesen nichts Tugendhaftes oder Notwendiges besagt, so schließt er doch auch an sich nichts Lasthaftes oder die Tugend Hinderndes ein. Sonach steht dem nichts entgegen, daß man den Gewinn auf einen der Tugend entsprechenden oder notwendigen Zweck beziehen kann, wodurch der Handel etwas Erlaubtes wird; wie wenn jemand den mäßigen Gewinn, den er erzielt, zum Unterhalte seiner Familie oder zur Unterstützung der Armen verwendet; oder wenn jemand dem Handel obliegt wegen des Gemeinbesten, damit des Lebens Notdurft nicht fehle und somit den Gewinn nicht als Zweck betrachtet, sondern als ein Entgelt für seine aufgewendete Mühe.“